Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau
Band: 44 (1970)

Artikel: Die Entwicklung der Aarauer Gemeindegrenze
Autor: Boner, Georg
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-558953

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Entwicklung der Aarauer Gemeindegrenze

Es sind gut 150 Jahre her, seit der heutige Verlauf der Grenze des Gemeindebannes von Aarau, von einigen kleineren, erst seither vorgenommenen Korrekturen abgesehen, festgelegt worden ist. Im Jahre 1811 hat Suhr, von dem sich kurz zuvor Buchs und Rohr als Tochtergemeinden abgelöst hatten, einen beträchtlichen Teil seines alten Gemeindebannes endgültig an die benachbarte Kantonshauptstadt abtreten müssen. Auf den folgenden Seiten soll einmal ein Überblick über die Geschichte unserer Aarauer Gemeindegrenze seit der Zeit der Stadtgründung gegeben werden.

Als Graf Hartmann IV. der Ältere von Kiburg, wahrscheinlich in den 1240er Jahren und jedenfalls im Einvernehmen oder gemeinsam mit seinem Neffen Graf Hartmann V. dem Jüngeren, die Stadt Aarau gründete, bestand um diese herum schon ein Kranz von Dörfern: Rohr, Buchs, Suhr, Entfelden, Eppenberg, Erlinsbach und Küttigen. Diese waren wohl alle um einige Jahrhunderte älter als die Stadt. Die Aare, welche die auf ihrem linken Ufer gelegenen Dörfer Erlinsbach und Küttigen von der Stadt und deren übrigen Nachbardörfern scheidet, bildete im 13. Jahrhundert schon seit langem sowohl eine politische wie eine kirchliche Grenze, nämlich zwischen den Grafschaften Aargau und Frickgau und zwischen den Bistümern Konstanz und Basel. Den kiburgischen Stadtgründern von Aarau standen die Grafschaftsrechte nur auf dem rechten Aareufer, im Aargau, zu. Auf der gegenüberliegenden Seite, im Frickgau, befanden sie sich in den Händen der Habsburger. Als Besitzer der hohen Gerichtsbarkeit auf dem linken Aareufer von Erlinsbach hinunter bis nach Biberstein sind sie, und zwar die Grafen von Habsburg-Laufenburg, freilich erst um 1320 nachzuweisen. In diesem Landstreifen zwischen dem vordersten Jurakamm und der Aare verfügten sie, neben dem Kloster Einsiedeln und dem Stift St. Michael zu Beromünster, auch über Grundbesitz; ihnen gehörte jedenfalls schon

im 13. Jahrhundert die Burg Biberstein mit ihrem Umgelände. Gegenüber, auf dem rechten Aareufer, scheinen die Grafen von Kiburg, nach ihrem Urbar zu schliessen, die hauptsächlichen Grundherren gewesen zu sein. Auf ihrem Eigengut gründeten sie offenbar die Stadt Aarau. Schon lange vorher muss drunten an der Aare, unweit der Telli, eine Kirche, die früh wieder einging, bestanden haben, dann auch, wahrscheinlich in der Gegend Rain–Vordere Vorstadt, eine dörfliche Siedlung. Die hier ansässigen Bebauer gräflich-kiburgischen Grundbesitzes werden das süd- und ostwärts sich erstreckende Gelände, das die erhöhte Lage vor Überschwemmungen durch die Aare schützte, vielleicht schon nach den Regeln der Dreizelgenwirtschaft bebaut haben, wie dies später die viel zahlreichere Stadtbevölkerung tat. Kirchlich zwar wohl bereits vor der Jahrtausendwende zur Pfarrei Suhr gehörend, muss schon die vermutlich bescheidene vorstädtische Siedlung Aarau, abgesehen von der üblichen mit Nachbardörfern gemeinsamen Weid- und Waldnutzung, wirtschaftlich ihr Eigenleben geführt haben. Genaue Grenzen sind zwischen unsern Dörfern im allgemeinen recht spät gezogen worden.

Der Friedkreis

Entstand aber inmitten ländlicher Siedlungen eine Stadt, dann musste vom Stadtgründer bestimmt werden, wieviel ausserhalb der Mauern gelegenes Land allenfalls noch zur Stadt gehören sollte, bildete doch diese einen eigenen, aus der umliegenden Landschaft ausgeschiedenen Gerichtsbezirk. So geschah es auch in Aarau. Wie weit die Grafen von Kiburg bei der Stadtgründung diesen Kreis, den sogenannten Friedkreis, in welchem allein das der Stadt verliehene Marktrecht gelten sollte, gezogen haben, geht aus den spärlichen Urkunden der Gründungszeit nicht hervor. Die skizzierten politischen Verhältnisse der nächsten Umgegend von Aarau lassen wenigstens vermuten, der Aarauer Friedkreis habe anfänglich noch nicht auf die nördliche Aareseite,

wo die Kiburger unseres Wissens weder über Besitz noch über Hoheitsrechte verfügten, hinübergegriffen.

Die Lage änderte sich, als das kiburgische Erbe diesseits der Aare 1273 von Graf Rudolf von Habsburg erworben und dieser zudem im selben Jahre deutscher König wurde. König Rudolf verlieh am 4. März 1283, als er sich in Luzern aufhielt, an die Bürger von Aarau, das in den Urkunden schon seit der Mitte des 1250er Jahre als Stadt im Rechtssinne erscheint, auch förmlich und feierlich das Stadtrecht. Dabei setzte er die Grenzen des Friedkreises fest, indem er wohl die schon bestehenden erweiterte. Nach der Stadtrechtsurkunde von 1283 sollte die Friedkreisgrenze fortan vom «Malazhus» bis an «Blankenhus» gehen, von dort über die Aare zu den «Nuspoumen» und darauf zum «Bettenbrunne», endlich wieder über die Aare bis zum «Malazhus».

Dieses «Malazhus», d. h. das Sondersiechenhaus, das einst am Kreuzplatz, an der Stelle des jetzigen Versicherungsamtsgebäudes, stand, ist also der sichere Ausgangspunkt der Friedkreisgrenze von 1283. Von dort muss die Grenze in gerader Linie gegen Nordosten bis zur Stelle, wo der Balänenweg in die Rohrerstrasse einmündet, dem vermutlichen Standort von «Blankenhus», verlaufen sein. Von dieser Wegscheide wandte sich die Grenze in spitzem Winkel gegen Nordwesten und erreichte, die Aareniederung offenbar geradlinig überquerend, die «Nussbäume», die wir an der Einmündung des Rombachtälis in die Küttigerstrasse zu suchen haben; dort hat sie der jüngere Hans Ulrich Fisch in seinem Stadtprospekt von 1671 eingezeichnet. Von dort muss die Friedkreisgrenze zunächst der heutigen Aarauer Gemeindegrenze gegen Küttigen und Erlinsbach entsprochen haben, also eine Strecke dem Rombach nach aufwärts gestiegen sein, darauf den Hungerberg in einem Bogen umfangen haben und schliesslich in südlicher Richtung zwischen Hungerberg und Buech an die Strasse von Aarau nach Erlinsbach vorgestossen sein, wo sich im Häsi der 1283 als einer der Grenzpunkte genannte Bettenbrunnen befand. Der weitere Verlauf der

Friedkreisgrenze – vom Bettenbrunnen wieder über die Aare und zurück bis zum «Malazhus» – ist im Stadtrechtsbrief mit diesem Beschrieb leider recht ungenau angegeben. Sicher überquerte sie, nachdem sie die Erlinsbacherstrasse gekreuzt, zur Hauptsache in gerader Linie und südlicher Richtung, Aare und Aareschachen bis hinüber zur Wöschnauer Mühle und stieg dann durch den Wald, das Roggenhausertäli ausserhalb des Friedkreises belassend und sich nach Südosten, darauf nach Osten wendend, hinauf zum obern Zelgli. Von dort dürfte sie sich schon damals nordostwärts in einer nahezu geraden, nur bei der Kreuzung mit der Hohlgasse, beim St.-Niklausen-Bildhäuslein, leicht gebrochenen Linie bis zum Ausgangspunkt, dem «Malazhus», hinunter gezogen haben.

Aus mittelalterlicher Zeit hat sich kein genauerer Grenzbeschrieb des Aarauer Friedkreises erhalten. Sicherlich liess man es aber in Aarau nicht mit der ungefähren Grenzbeschreibung des Friedkreises in der Stadtrechtsurkunde bewenden, sondern war dafür besorgt, dass der tatsächliche Grenzverlauf schon bald durch Setzung von Kreuzen, die man später durch Marchsteine ersetzte, festgehalten wurde. Wir haben auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass in den ersten Jahrhunderten nach 1283 an dieser Grenze etwas Wesentliches geändert wurde. Darum dürfen wir wohl ohne Bedenken die aus dem späteren Mittelalter auf uns gekommenen Twingmarchbeschreibungen der auf drei Seiten an Aarau angrenzenden Twinge Suhr und Unterentfelden als Ersatz für fehlende Aarauer Beschriebe zur Feststellung wenigstens der rechtsufrigen Friedkreismarch von 1283 heranziehen.

Die Gemeinde Suhr, welche ausser dem Gebiete der erst im frühen 19. Jahrhundert selbständig gewordenen Gemeinden Buchs und Rohr über das Mittelalter hinaus noch erhebliche Teile des heutigen Aarauer Gemeindebannes mitumfasste, liess im Jahre 1484 ihr geltendes Dorfrecht in einer förmlichen Urkunde aufzeichnen. Darin ist auch der Grenzverlauf des Suhrer Twings und Banns gegen alle umliegenden Gemeinden, gegen Hunzenschwil, Gränichen, Ober- und Unterentfelden, Eppen-

berg-Wöschnau, Aarau und Rupperswil, beschrieben. Die Suhrer Twingmarch, soweit sie uns hier interessiert, verlief vom Westrand des Gönhardwaldes, der damaligen Grenze zwischen Suhr und Unterentfelden, gegen die Waldstrasse Distelberg–Roggenhausen und dieser Strasse, der heutigen Gemeindegrenze zwischen Unterentfelden und Aarau, nach bis in den Wöschnauer (Roggenhauser) Bach, demselben nach hinunter bis in die damals ohne Zweifel viel näher als heute an der Wöschnau vorbeifliessende Aare, von dieser wieder hinauf zur Steingrube an der Strasse von Wöschnau nach Aarau und weiter an das Sankt-Niklausen-Bildhäuschen an der Strasse von Aarau nach Entfelden (der Hohlgasse), von dort an den Stein an der Strasse von Aarau nach Suhr (beim sogenannten Suhrer Ester, an der Bachstrasse beim späteren Herzoggut), dann bis zum Siechenhaus der Stadt Aarau und hinüber zum Rombach. Diese March, wenn auch in der Suhrer Offnung teilweise recht ungenau beschrieben, entspricht jedenfalls der Grenze des Aarauer Friedkreises rechts der Aare von der Wöschnau bis wiederum an die Aare gegenüber Rombach.

Merkwürdig ist nun, dass das heute zu Aarau gehörende Gebiet zwischen dem Distelberg und dem Friedkreis der Stadt, das also nach der Offnung von 1484 im Twing Suhr gelegen war, in einem fast gleichzeitigen Beschrieb der March des Twings Unterentfelden auch als Teil dieses letztern Twings erscheint. Twing und Bann zu Niederentfelden waren 1312 durch Kauf von Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg in den Besitz des Aarauer Bürgers und späteren Schultheissen Ulrich Trutmann übergegangen und 1411 von dessen Tochter Verena verwitweten von Ifental, mit Ausnahme des Eigentumsrechtes an dem damals und weiterhin zum Twing gehörenden Hofe Roggenhausen, an die Stadt Aarau veräussert worden. In dem aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Twingrecht von Unterentfelden, doch nur als Nachtrag des späteren 15. Jahrhunderts vermutlich aus der Feder des damaligen Aarauer Stadtschreibers, ist uns die älteste Marchbeschreibung dieses Twings überliefert. Der Beschrieb

nimmt etwas ausserhalb der Südwestecke des Aarauer Friedkreises, beim Stockbrunnen unweit des Roggenhauser Hofes, seinen Ausgang und geht zunächst der heutigen Aarauer Stadtgrenze gegen das solothurnische Eppenberg, dann der Unterentfelder Grenze gegen Eppenberg, Schönenwerd, Oberentfelden und Suhr bis an den Südfuss des Gönhardwaldes nach, von wo er die Grenze nordwärts durch diesen Wald über den Honrein hinunter an das «Hasengericht» im Gönhard, weiter dem Golderngraben («Goldengraben») und dem Waldbach nach bis zu dessen Einmündung in den Stadtbach nördlich des jetzigen Brüggliffeldes, endlich dem Stadtbach folgend bis an «Plancken Stäg», d. h. wohl bis zum Suhrer Ester, verlaufen lässt. Von dort zog sich die Unterentfelder Twingmarch nach unserem Beschrieb zum bekannten St.-Niklausen-Bildhäuslein an «Entveltzweg» und «da dannen zuo den Nussboumen bi dem Lantgericht und da dannen gen Wöschnow in die Mülikenel und da dem Bach nach hinuff an den Stockbrunnen». Auch diese March entsprach offenbar von «Plancken Stäg» bis zur Wöschnauer Mühle der Grenze des Aarauer Friedkreises. Die Nussbäume beim Landgericht lassen sich, wie dieses selbst, nicht genauer lokalisieren, standen aber sicher in der Gegend des Zelglis oder des Oberholzes. Möglicherweise handelte es sich hier um das Landgericht des Muhenamtes, eines alten, den Twing Unterentfelden mitumfassenden Landgerichtsbezirkes der Grafschaft Lenzburg.

Diese Überschneidung der in den zwei Dokumenten des ausgehenden 15. Jahrhunderts umschriebenen Twinge Suhr und Unterentfelden ist nicht leicht zu erklären. Als die bernische Obrigkeit 1539 Rechtsverhältnisse und Einkünfte in ihrer Grafschaft Lenzburg, zu welcher ja sowohl Suhr mit Buchs und Rohr wie die beiden Entfelden gehörten, in einem neuen Urbar aufzeichnen liess, fand darin zwar die Suhrer Marchbeschreibung von 1484 Aufnahme, jene von Unterentfelden dagegen nicht. Doch wusste man auf obrigkeitlicher Seite auch von letzterer, lesen wir doch im Abschnitt des Urbars, der den Rechten Aaraus in Unterentfelden gewidmet ist und im Beisein von

Vertretern beider Gemeinden verfasst wurde: «Und als ettliches der Marchen des Twings ze Niderentveld im Zwing ze Sur vergriffen, ist dasselbig allein von des Niderwurfs wegen, den der Surer Zwing hat, ze verstan; dann sust denen von Arouw und Niderentveld ir Rechtsami, Weidgang, Wunn, Weid, Holtz, Veld und Strafen von Höltzern belipt wie von alter här. Es sind ouch weder die von Arouw noch die von Niderentveld an den Enden wider den Niderwurf, besonder gestatten und lassend denselben ergan und beliben wie von alter här.» Das Urbar spricht auch im Abschnitt über Suhr nochmals von diesen Rechtsverhältnissen. Zu dem aus der Offnung von 1484 übernommenen Marchbeschrieb wird im Urbar vermerkt, der Inhalt werde weder von Aarau noch von Unterentfelden bestritten. An letzterem Ort hätten die Herren von Bern «von ir Grafschaft Lentzburg und Surer Twings wegen allein den Niderwurf, aber sust weder Holtz noch Veld, dann die Statt Arouw daselbs das Ettergericht hat. Und gehört der Niderentfelder Zwing zum Teil doch nit allen noch gantz, sunder an ettlichen Orten, in der Grafschaft Zwing von Sur und das allein von des Niderwurfs wegen.»

Welche Bewandtnis hatte es mit dem sogenannten Niederwurf? Ein Schuldner konnte im Twing Suhr «von jedem Ansprecher auf dessen Verlangen um Schuld oder andere Sachen durch den Amtmann oder seinen Vertreter ‹niedergeworfen› werden, der Ansprecher musste für 10 Pfund Haller Trostung (Bürgschaft) leisten; dann wurde ihm sofort Recht gehalten. Unterlag er im Recht, so hatte er den Niedergeworfenen mit Recht wiederaufzurichten und die Kosten zu bezahlen.» (W. Merz, Geschichte der Stadt Aarau, S. 88.) In der Suhrer Offnung von 1484 ist das Vorgehen beim Niederwurf für das ganze Gebiet des Twings in diesem Sinne geregelt. Ein Einzelfall wurde 1505 Anlass eines Streites zwischen Suhr und Aarau. Dieses klagte gegen die von Suhr, sie hätten einem Aarauer Hintersässen, der einem Gränicher etwas schuldete, seine Rosse auf der Weide weggenommen, nach Suhr geführt und dort bei einem Wirte

eingestellt; wären sie an das städtische Gericht gelangt, dann hätten sie dort Recht erhalten, und es wäre der guten Freundschaft und Nachbarschaft dienlicher gewesen als solche ungebührlichen Niederwürfe. Die Suhrer wollten an ihrem bisherigen Recht des Niederwurfs, welches so weit wie ihr Twing reiche, festhalten. Der Spruch, den zwei Berner Räte im Beisein des Obervogts von Lenzburg fällten, bestätigte den Suhrern dieses Recht, verbot aber, das Vieh auf der Weide oder von den Pflügen wegzunehmen. Nach 1539 ist vom Niederwurf, der wohl allmählich ausser Gebrauch kam, in unserer Gegend nicht mehr die Rede.

Das Ettergericht, welches Aarau im Twing Unterentfelden besass, umfasste bloss die niederste dörfliche Gerichtsbarkeit. Schon nach einer Erkanntnis Berns von 1421 hatte der Herr der Grafschaft Lenzburg in Unterentfelden über alle Frevel bis an den Tod zu richten, Aarau als Twingherr jedoch nur bis zu einer Busse von drei Schillingen. Wenn an der vorhin zuletzt zitierten Stelle aus dem Urbar von 1539 gesagt wird, der Niederentfelder Twing gehöre, und zwar bloss des Niederwurfs wegen, nicht als Ganzes, sondern nur zum Teil, «an ettlichen Orten», in den Suhrer Twing, so ist damit jedenfalls auf die Tatsache Bezug genommen, dass es sich dabei lediglich um das nördlich des Distelbergs gelegene Gebiet handelte, nicht aber um den engeren, nie dem Twing Suhr zugerechneten Dorfbann von Unterentfelden jenseits des Distelbergs. Seine ohnehin beschränkten twingherrlichen Befugnisse zu Unterentfelden veräusserte Aarau 1576 an Bern, wobei es sich nur seine Rechte bezüglich des Weidgangs, der Waldnutzung und der Büssung von Waldfreveln vorbehielt. Von einer Zugehörigkeit des Gebietes zwischen Distelberg und städtischem Friedkreis zum Twing Unterentfelden, an welcher Aarau, solange es diesen Twing besass, sicherlich ein gewisses Interesse gehabt hatte, hören wir fortan nichts mehr. Bern teilte den Unterentfelder Twing dem Gericht Suhr zu, und der Suhrer Twing war nun wieder, wie vielleicht schon einst im Hochmittelalter, der alleinige Anstösser des Aarauer Friedkreises auf der rechten Aareseite.

Aarauer Blutbannstein im Oberholz 1772

Zeichnungen von Fritz Brunnhofer
(aus M. Senn, Die Aarauer Stadtwaldungen)

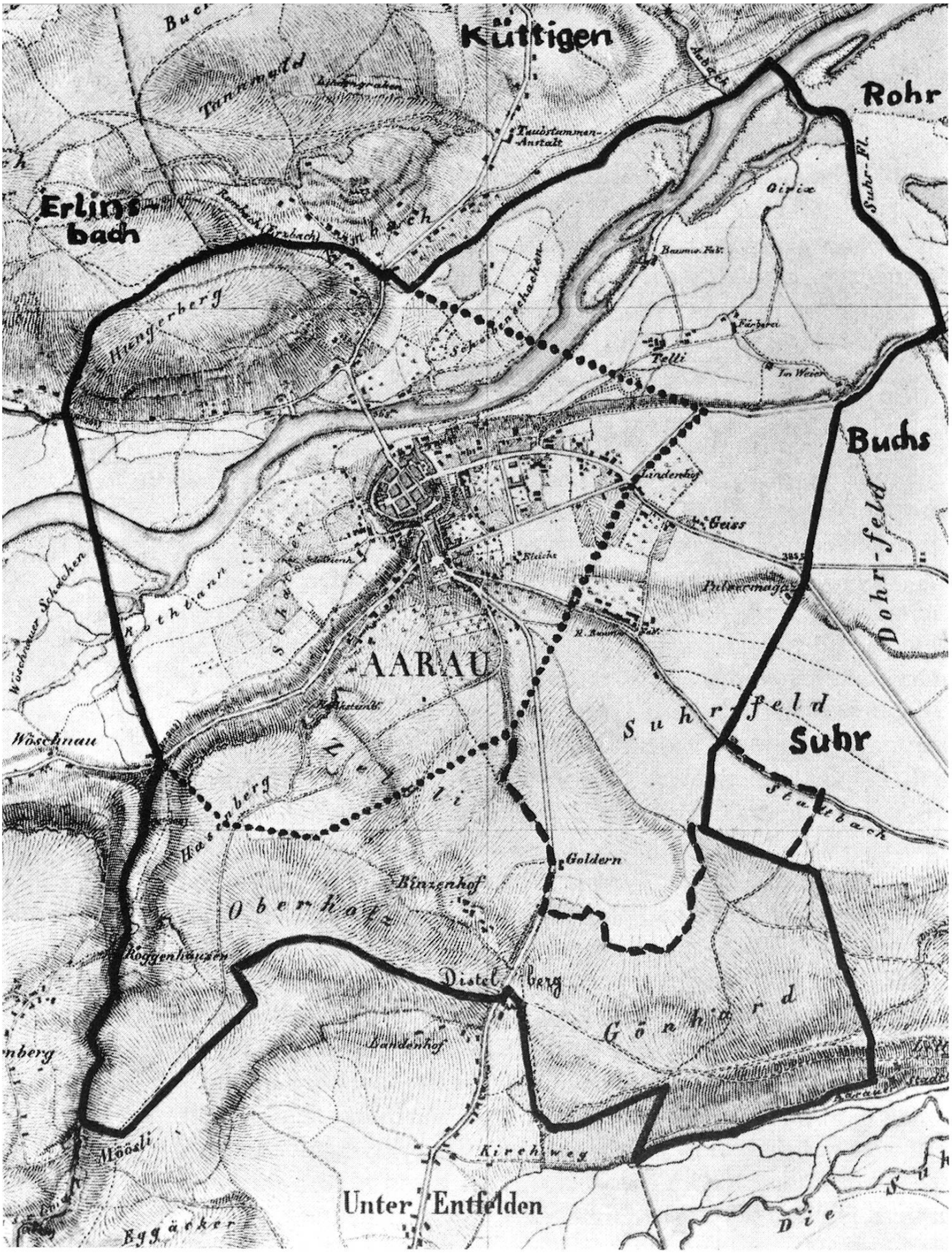

Ausschnitt aus der Michaëliskarte des Kantons Aargau 1:25000 von 1837/43 (Blatt X)

eingezeichnet:

●●●●● Friedkreis-Blutbann (nördlich des Hungerbergs und gegen Westen mit der jetzigen Grenze zusammenfallend)

▬ ▬ ▬ Ehefäde (gegen Osten zwischen Aare und Stadtbach mit der Grenze von 1811 zusammenfallend)

▬▬▬ Gemeindegrenze (nach der Bereinigung mit Suhr-Buchs-Rohr 1811)

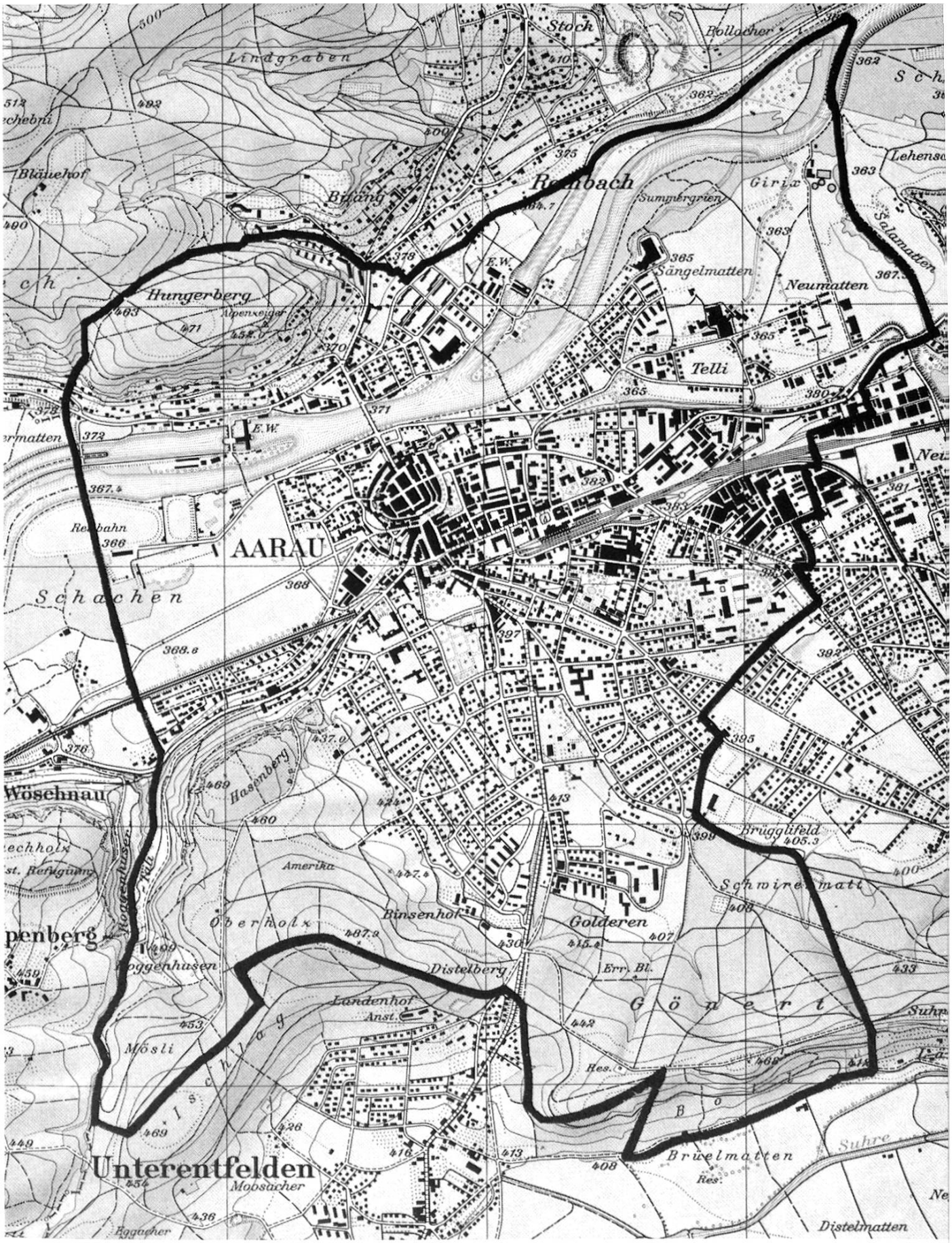

Ausschnitt aus der Landeskarte der Schweiz 1:25000 von 1964 (Blatt 1089)

eingezeichnet:
jetzige Gemeindegrenze

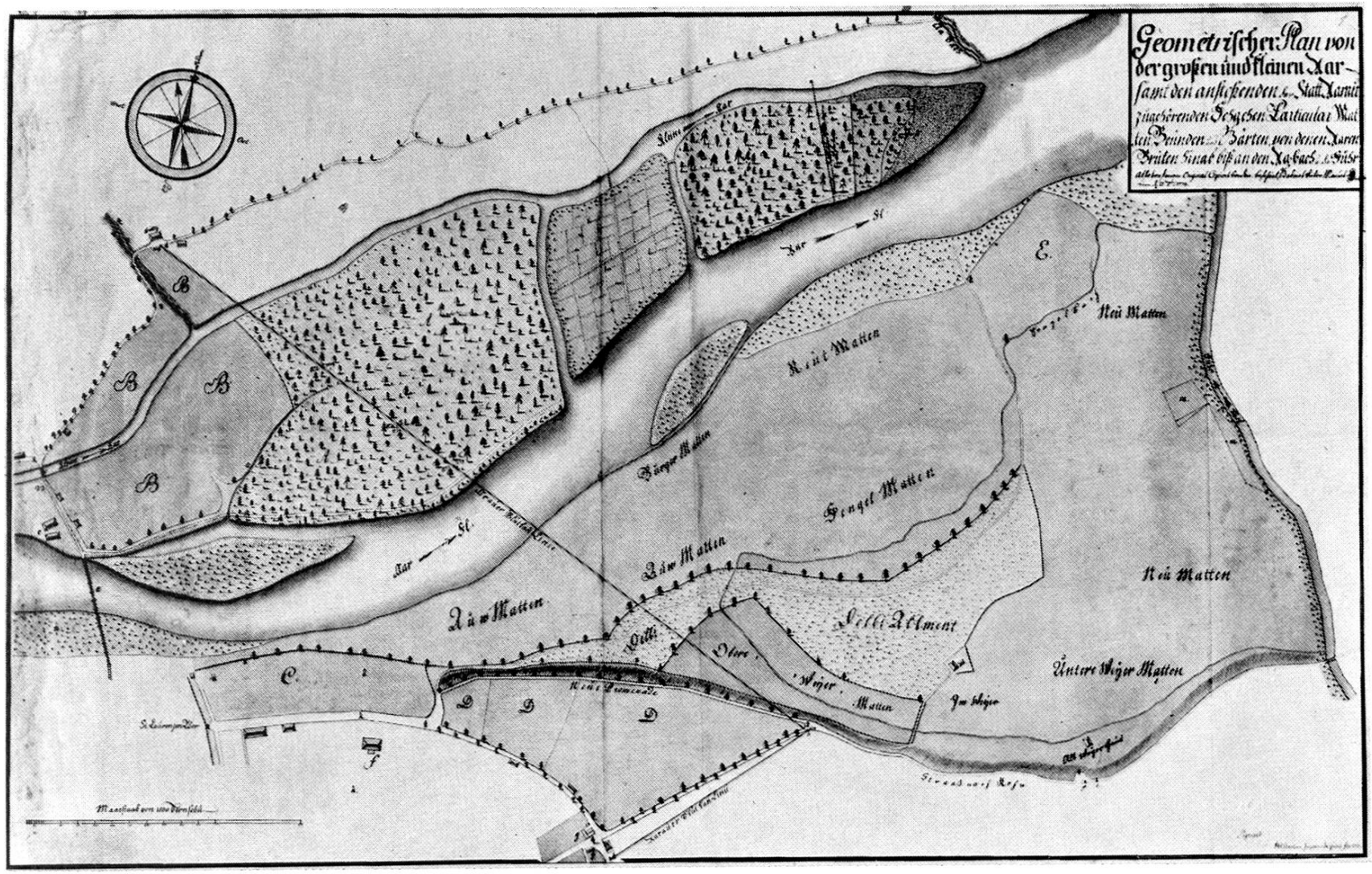

Der Scheibenschachen und das benachbarte Gelände am rechten Aareufer. Plan von Johann Heinrich Albertini 1776

Das erhellt aus dem 1676 durch Bern zwischen der Stadt Aarau und dem Twing Suhr errichteten Marchbrief, der vorausgegangene Missverständnisse beseitigte. Das Lenzburger Schlossurbar und die Suhrer Dorfoffnung von 1484 waren gegen König Rudolfs Aarauer Stadtrechtsbrief von 1283 ins Feld geführt worden; die Suhrer hätten, so wurde gesagt, ihren Twing gar bis in die Vorstadt von Aarau ausdehnen wollen. Die nun bereinigte Twingmarch zwischen beiden Gemeinden Aarau und Suhr ist im Marchbrief von 1676 so beschrieben: Die March beginnt am Scheideweg, der von Rohr zur Stadt hinaufgeht. Dort steht ob dem Weiher ein gehauener Stein mit den Wappen Berns und Aaraus und der Jahrzahl 1654, welcher bisher «letz gestanden» und daher gekehrt werden musste, so dass nun der Bär gegen das Hochgericht auf dem Suhrerfeld, der Adler aber gegen die Aare schaute. Dieser erste Stein weist «durch die Bünden und Baumgarten obsich an eine steinerne Stud am Ester bim Siechenhaus an der Strass, die von Arauw gan Lentzburg gehet; dise Stud hat der Statt Bern Waapen und zeigt obsich ferners durch die Bünden und Baumgarten an einen anderen gehauwnen Stein, der da stehet bim Surer Ester an dem Bach, so von Sur in die Statt Arouw fliesst; vom selben Stein über Gönersfeld an St. Niclaus Bildheüslin (ist jetz nit mehr vorhanden), woselbsten auch ein gehauwner mit dem Bern undt Arauw Waapen bezeichneter Stein stehet an der Strass, so von Arauw gan Endtfelden gaht, im Eggen des Hags uffem Feld; dieser zeigt über dise Strass und der Arauwer kleine Zelglin aufhin untz (bis) an den Stein, der da stehet unden in Stephansberg und oben an disem Zelglin, welcher ein an des alten kleinen Statt jetzunder frisch gesetzter mit dem Bern und Araw Waapen behauwner Stein, darauf die Jahrzal 1654, so bereits eingehauwen gewesen.» Zwischen diesem und dem Stein an der Entfelderstrasse wegen der weiten Entfernung eine oder zwei Mittelmarchen zu setzen, wie Aarau vorschlug, wurde als unnötig erachtet, da man vom einen zum andern Stein sehen könne. «Diser Stein unden an Stephansberg weiset etwas durch obgedachtes Zelglin und dem Eychwald nach zur grossen Stein-

gruoben an einen dissmalen an des alten kleinen unansechenlichen Statt früsch gesetzten und, wie der vorige unden an Stephansberg, mit zweyen Ziegelstüken bezeügeten, mit dem Bern und Araw Waapen und der Jahrzal 1663 behauwenen Stein, stehet under einer alten Eych, und heisst sich der Ort in der alten Kühestelle, soll weisen durch den Eychwald nidsich an einen grossen gehauwnen Stein, welcher stehet am Mülibach zuo Wöschnauw an der Strass, so von dannen gan Araw gehet; von dannen an einen anderen Stein mit Solothurn und Arauw Wappen, so da stehet unden an der Wöschnauwer Müli im Boden; da dannen abermalen an einen anderen im Schachen stehenden und also bezeichneten Stein, vom selben schnuorrichtig über die Aren an den Marchstein bim Bettenbrunnen unden am Hungerberg an der Strass von Nidererlisbach gan Arauw, allein mit der Statt Arauw Wapen bezeichnet.» Dieser letzte Grenzabschnitt von der Wöschnau zum Bettenbrunnen wurde jedenfalls nur der Vollständigkeit wegen noch angeführt; er schied ja Aarau nicht von Suhr, sondern vom solothurnischen Gebiet.

Von den 1676 erwähnten Steinen dieser Twingmarch ist derjenige unten an Stephansberg am obern Zelgli 1772 erneuert worden und steht noch heute, gegen Norden das Aarauer und gegen Süden das Berner Wappen zeigend, an Ort und Stelle, im «Amerika», am Waldrand südlich gegenüber der Echolinde. Ihre Rolle als Twingmarch zwischen Aarau und Suhr hat die 1676 bereinigte Grenze, wie wir noch sehen werden, erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts endgültig ausgespielt. Bevor wir uns aber mit dieser späteren Entwicklung befassen, haben wir unsere Aufmerksamkeit noch kurz den übrigen Abschnitten des Aarauer Friedkreises zuzuwenden.

Das Mittelstück der Westgrenze, das von der Strasse Aarau–Schönenwerd, unmittelbar östlich der Wöschnauer Mühle, weg sich in nahezu schnurgerader, bloss kurz vor der Überquerung der heutigen Schachenstrasse leicht gebrochener Linie nordwärts über den Schachen und die Aare bis nahe an die Strasse Aarau–Erlinsbach zieht, hat im Laufe der Jahrhunderte kaum eine

Änderung erfahren. Auf dieser ganzen Strecke ist die Aarauer Friedkreismarch schon früh zur Landmarch zwischen Solothurn und Bern, später, im Revolutionsjahre 1798, zwischen Solothurn und Aargau geworden. Schon bevor das österreichische Aarau 1415 bernisch wurde, muss es hier mit seinem Friedkreis an die Herrschaft Gösgen gegrenzt haben. Diese wurde 1458 durch ihren letzten adeligen Besitzer Thomas von Falkenstein samt der Landgrafschaft Buchsgau mit allen ihm bisher gehörenden Hoheitsrechten bis hinunter an den Erzbach zu Erlinsbach auf der linken und bis zur Linde bei Aarau auf der rechten Seite der Aare an die Stadt Solothurn verkauft. Nach einer Urkundenstelle von 1466 stand diese Linde bei den Gärten in der Aarauer Vorstadt, offenbar in der Gegend des Rains. Die Ausdehnung der Herrschaft Gösgen bis hieher wurde aber von Aarau entschieden bestritten, und es entstand deswegen Streit mit Solothurn. Aarau liess sogar jene Linde fällen. Am 14. August 1466 kam es zu einem Vertrag zwischen Bern und Solothurn, in welchem dieses anerkannte, dass die hohen Gerichte der Herrschaft Gösgen nur bis gen Wöschnau über den Bach, der in den Mühleteich fliesst, bis an den Marchstein, der beim Weg und am Wöschnauer Bach steht, gehe und die Grenze dann geradlinig zur Aare hinüber verlaufe; der Müller in der Wöschnau solle zu ewigen Zeiten unter die hohen Gerichte der Herrschaft Gösgen gehören.

Die heutige solothurnisch-aargauische Kantonsgrenze wendet sich kurz vor Erreichen der Erlinsbacherstrasse von der alten Aarauer Friedkreisgrenze weg vorerst direkt westwärts, dann dem Erzbach nach aufwärts dem Jura zu; mit dieser Grenze haben wir uns hier nicht weiter zu befassen. Die Aarauer March kreuzte, wie wir schon wissen, zunächst die Strasse nach Erlinsbach und ging am Bettenbrunnen im Häsi vorbei hinter dem Hungerberg durch ins Rombachtäli und von dort in gerader Linie über das Aaretal zurück zur Wegscheide Rohrerstrasse-Balänenweg. An diesem Grenzabschnitt auf der linken Aareseite hatte Aarau von Anfang an die Gemeinden Erlinsbach und Küttigen zu Nachbarn. Beide bildeten seit dem späteren Mittelalter zusammen die Herr-

schaft Küngstein, die sich als Lehen des Reiches im Besitz der Herren von Küngstein befand, bis sie sie 1417 mit den hohen Gerichten und mit den Twingen, Bännen und Niedergerichten der Dörfer Ober- und Niedererlinsbach und Küttigen um 550 Gl. an die Stadt Aarau veräusserten. Diese hatte, wie wir wissen, nur sechs Jahre vorher schon den Twing Unterentfelden gekauft. Aaraus damalige Expansionslust erhielt jedoch schon bald einen Dämpfer, als die Schwierigkeiten, die ihm seine wirklich «bösen Nachbarn», die Falkensteiner als Herrschaftsherren von Gösgen, bereiteten, nicht aufhören wollten. 1453 verkauften die Aarauer die ganze Küngsteiner Herrlichkeit ihrem Mitbürger Hans Arnold Segesser, aus dessen Besitz sie bereits im Jahre darauf an das Johanniterhaus Biberstein gelangte. Mit diesem ging die Herrschaft Küngstein 1535 an Bern über. Seitdem war der linksufrige Aarauer Friedkreis durch das bernische Oberamt Biberstein begrenzt.

Im grossen Stadtprospekt Hans Ulrich Fischs d.J. von 1671 finden wir auf der Grenzstrecke Aare–Bettenbrunnen–Hungerberg–Rombach acht mit Adlern geschmückte Marchsteine eingezeichnet. In der Folgezeit sind an diesem Grenzabschnitt keine nennenswerten Änderungen vorgenommen worden, trotz langwieriger, namentlich im 18. Jahrhundert zwischen Aarau-Bern und Solothurn ausgefochtenen Streitigkeiten um den Erzbachschachen unterhalb des Marchsteines beim Bettenbrunnen. Dieser Stein wurde übrigens 1775 erneuert und dabei nach dem vorhandenen Marchverbal um 8 Schuh 7 Zoll in gerader Linie gegen Norden verschoben. Das gerade Grenzstück Rombach–Wegscheide zeigt ein besonderes Plänchen Fischs von etwa 1670, das wie auch der grosse Prospekt von 1671 und ein hübsches Plänchen von 1716 über die March bei Wöschnau in der Sammlung Alt-Aarau zu sehen ist. Erst 1779 wurden auf der erwähnten geraden Linie, im Scheibenschachen, drei Zwischenmarksteine gesetzt. Das entnehmen wir der «Marchbeschreibung über den Blutbann der Stadt Aarau gegen das Amt Biberstein 1779»; dazu hatte der Zürcher Geometer Johann Heinrich Albertini 1776 einen genauen Plan erstellt, nach welchem die Grenzlinie im

Rombach beim Tröttli am Wurmberg, vermutlich der Stelle der Nussbäume von 1283, ihren Ausgang nahm. Der Verlauf dieses Abschnittes der Aarauer Gemeindegrenze vom Rombach ostwärts bis an die Aare hat erst in neuerer Zeit, wie wir noch sehen werden, eine Änderung erfahren.

Der Blutbann

Der Blutbann der Stadt Aarau, der soeben erwähnt wurde, und ihr Friedkreis, von dem auf den vorangegangenen Seiten schon mehrfach die Rede war, deckten sich. In der ersten Zeit nach der Gründung stand der Stadt in ihrem eigenen Marktrechts- und Gerichtsbezirk bloss das Niedergericht zu. Doch dürfte Aarau, wie beispielsweise Baden, nach der Vermutung von Walther Merz schon unter habsburgischer Herrschaft, im Laufe des 14. Jahrhunderts, das Recht erhalten haben, über das Blut zu richten, wenn auch die Stadt später sich erst durch die Verleihungsurkunde König Sigmunds von 1418 darüber ausweisen konnte. Die Stadt übte das Hochgericht, die Blutgerichtsbarkeit, innerhalb ihrer Niedergerichtsgrenzen, eben ihres Friedkreises, aus. Wir besitzen aus dem Jahre 1775 eine vollständige Marchbeschreibung des Aarauer Blutbannes mit den insgesamt 17 Marchsteinen, von welchen die Steine 1 bis 9 den uns bekannten Verlauf der Blutbann- und Friedkreisgrenze auf der rechten Aareseite und die Steine 10 bis 17 jenen auf der linken Aareseite bezeichneten. Ein einziger Stein reichte in die 1560er Jahre zurück, andere trugen, soweit sie datiert waren, die Jahrzahlen 1629, 1654, 1733, 1764, 1772, 1775. Diese Grenze ist dann auch in den grossen Stadtplan eingezeichnet worden, den die Stadt Aarau 1777 durch den erwähnten Geometer Johann Heinrich Albertini von Zürich anfertigen liess. Der Blutbann oder Friedkreis hatte eine Fläche von rund 357 Hektaren, der heutige Stadtbann umfasst 894 Hektaren. Der Friedkreis machte also genau zwei Fünftel der jetzigen Gemarkung von Aarau aus.

In jenem ältesten genauen Aarauer Stadtplan von 1777 ist aber ausser der Blutbannlinie noch eine weitere Grenze gezogen, von der hier bis jetzt noch gar nicht die Rede war: Die Ehefäde von Aarau. Sie begrenzte ein beträchtliches, dem Aarauer Friedkreis im Süden und im Osten vorgelagertes, also in den alten Suhrer Twing hineinragendes Landgebiet. Das Bestehen dieser Ehefäde wurde an der Wende zum 19. Jahrhundert entscheidend für die Ausweitung des Gemeindebannes von Aarau in der Richtung auf die Suhre, den Gönhardwald und den Distelberg. Ehefaden oder Ehefäde, auch Ehefriedi bedeutet allgemein: rechte March, Umzäunung, Umgrenzung, Umfriedung, dann auch das umgrenzte Gebiet. Ehefäden gab es auch in andern Städten, so in Brugg und in Lenzburg. Dort wie in Aarau umfasste die Ehefäde das nicht mehr zum Friedkreis oder Burgerziel gehörende, meist unbesiedelte, aber zur Hauptsache von der städtischen Einwohnerschaft landwirtschaftlich genutzte Umgelände, Äcker und Matten, manchmal auch Wald und Weide. Schon das Land, das einst die Bevölkerung der dörflichen Ursiedlung Aarau vor dem Entstehen der Stadt bebaut hat, könnte sich in diese Gegend erstreckt haben. Im Unterschied zum Friedkreis unterstand die Ehefäde ursprünglich nicht der Gerichtsbarkeit, wohl aber der Twinggewalt der Stadt. Gerichtlich war dort daher der Landvogt zu Lenzburg oder als sein Vertreter der Suhrer Untervogt zuständig.

Das meiste Land der Ehefäde stand im Besitz der Stadt oder ihrer Bürger. Man war wohl schon im mittelalterlichen Aarau bestrebt, den Landverkauf an «Äussere», z. B. an Suhrer, zu erschweren und den Landerwerb durch eigene Bürger zu begünstigen. In einem Streit mit Suhr, der sich eben aus diesem Bestreben ergeben hatte, berief sich die Stadt 1594 darauf, Bern habe ihr einst, mit Rücksicht namentlich auf die ihr durch die Aare zugefügten bedeutenden Schäden, zugestanden, dass Äcker und Matten in ihren «Ehfridinen» und Lehen, wenn sie schon verkauft würden, auf jeden Fall in der Stadt gefertigt werden sollten, da-

mit ihre Bürger und Hintersässen, wenn der Käufer Nichtaarauer war, das Zugrecht geltend machen könnten. Dieser Bevorzugung der Aarauer widersetzte sich Suhr. Der durch bernische Ratsherren und Amtleute ergangene und von Bern bestätigte Spruch legte den Streit in dem Sinne bei, dass für Fertigungen grundsätzlich das Gericht, in dessen Gebiet das Kaufobjekt lag, zuständig sei; nur Handänderungen innerhalb der städtischen Ehefäde (innerhalb «dero von Arouw Fridbschouwinen») und zwischen Aarauern sollten zu Aarau gefertigt werden. «Äussere» jedoch durften zur Fertigung vor dem Aarauer Gericht, auch wenn sie einem «Inneren», einem Aarauer, etwas verkauften, nicht gezwungen werden. Die Ansprüche Aaraus wurden also etwas zurückgebunden. Später hat die Stadt, wie es scheint, ihre Befugnisse, vor allem im Fertigungswesen, doch wieder ausweiten können.

Das Ackerland im südlichen und östlichen Vorgelände der Stadt, das deren Einwohnerschaft bebaute, wurde zweifellos, wie die Ackerflur der Nachbardörfer Suhr, Buchs, Rohr und Unterentfelden, seit unbestimmbarer mittelalterlicher Zeit nach dem Dreizelgensystem bewirtschaftet. Die Aarauer Ehefäde setzte sich aus den Zelgen Torfeld (gelegentlich auch Dorffeld genannt), Suhrerfeld und Gönhardfeld zusammen. Das Aarauer Zelgli westlich des Weges nach Entfelden lag nicht in der Ehefäde, sondern zum grösseren Teil innerhalb des städtischen Friedkreises, zum kleineren aber bis 1811 noch in der Gemeinde Suhr, und es bleibt unklar, ob und wie es mit den drei erwähnten Feldern zusammenhing. Die Zelgen waren gegeneinander und zur Scheidung von den anstossenden Zelgen der Nachbardörfer umzäunt. Die Zäune mussten von Zeit zu Zeit «beschaut» und nötigenfalls repariert werden. War eine Zelg abgeerntet, stand sie jedoch üblicherweise auch dem Vieh der Nachbargemeinde zur Weide offen. Wurde Vieh an verbotenen Orten oder zu verbotenen Zeiten weidend angetroffen, so wurde dessen Besitzer gebüsst und das Vieh, wenn nötig, beschlagnahmt, gepfändet. Dieses allgemein bestehende Ineinandergreifen der Weidgangsrechte von

Nachbargemeinden gab auch bei uns Anlass zu ungezählten Meinungsverschiedenheiten und Konflikten.

Solche und andere, u.a. den Stadtbach betreffende Streitfragen waren Gegenstand eines weitläufigen, am 14. August 1553 durch den Lenzburger Obervogt Niklaus von Diesbach und weitere bernische Amtleute erlassenen Spruchbriefes. Wir müssen diese Urkunde hier heranziehen, weil sie einiges Licht auf die ältere Geschichte der Aarauer Ehefäde wirft. Um die Beschauung der Zelgen und die Ahndung von Verstössen gegen die bestehende Weidgangsordnung, namentlich die Pfändung von Vieh, besser regeln zu können, erschien es notwendig, die Grenze der Ehefäde zwischen Aarau und Suhr einmal genauer und, vermutlich erstmals, auch schriftlich festzulegen. Demnach fing «der Statt Arow Theyl, wie sy die Zelgen beschouwen und in Frid gegen denen von Sur leggen», also die Aarauer Ehefäde, oberhalb der Stadt an, folgte dem Weg nach Entfelden – d.h. zu jener Zeit noch dem Strassenzug Hohlgasse–Distelbergstrasse – bis zum Distelberg, dann dem nördlichen Gönhardwaldrand bis unterhalb des heutigen Steinernen Tisches, ging weiter dem Rand des Suhrerfeldes nach bis zu den Suhrer Schwirrenmatten (damals, 1553, Untervogt Jakob Rüetschis Matten), wandte sich von dort nordostwärts dem Stadtbach zu, verlief wiederum demselben nach abwärts bis zur Einmündung des von der Goldern herkommenden Waldbaches in den Stadtbach, dann in gerader Linie bis zur Gabelung der von Aarau gegen Buchs und Suhr führenden Strasse unweit des Aarauer Hochgerichts (des Galgens), «vom selbigen wyter hin uff Dorffeld an das Ort, da vor ein Bildhüsli gestanden, an Marchstein», endlich von diesem Stein hinab «an die alten Linden, so uff der Täly (Telli) ob deren von Arow Stattwyern stat». Der Verlauf der Ehefädelinie ist im Spruch von 1553 nur bis zu diesem später sogenannten Fehrenlindli angegeben, da sie nur bis hieher streitig war; sie wird aber schon damals von hier der Rohrerstrasse nach auswärts bis zur Suhre und dieser nach bis in die Aare verlaufen sein.

In dem diesseits der Ehefädelinie gegen Aarau gelegenen Gebiet sollten fortan allein die Aarauer Bussen aussprechen und beziehen dürfen und die Gewalt haben, allda zu pfänden, das Vieh, das Schaden anrichtete, wegzunehmen und in ihre Stadt zu treiben, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück, auf welchem das schädigende Vieh angetroffen wurde, einem Aarauer oder Suhrer gehörte. Dieselben Befugnisse wurden den Suhrern jenseits der Ehefädelinie zuerkannt. Auf beiden Seiten sollten die Kornzelgen um St.-Michaels-Tag (29. September), die Haberzelgen anfangs April «gehaget und beschlossen» sein und zu jener Zeit jede Partei «harumgan, sölich Eefäden oder Fridheg beschouwen» und die Ungehorsamen bestrafen. Nach der Ernte durften die Suhrer ihr Vieh nicht nur auf das Torfeld und das Suhrerfeld treiben, sondern auch, was die Aarauer ihnen zuerst hatten verwehren wollen, auf das Gönhardfeld. Die gleichen Rechte standen natürlich den Aarauern in bezug auf die Zelgen der Dörfer Suhr, Buchs und Rohr zu.

Der im Spruch von 1553 beschriebenen Ehefäde entspricht noch genau die Ehefädelinie im Albertinischen Stadtplan von 1777. Auch die grosse Bodenzinsbereinigung von 1667/76 in der Grafschaft Lenzburg hat zur Hauptsache an der Aarauer Ehefäde haltgemacht. Die an der Gemeindegrenze gegen Aarau zu gelegenen Bodenzinsbezirke von Suhr, Buchs und Rohr stossen dort alle an die Aarauer «Ehefridi»; einzig das Landviereck zwischen Waldbach, Stadtbach, Suhrer Schwirrenmatten und Gönhard, also das Brügglifeld, erscheint, obgleich Teil der Aarauer Ehefäde, als Suhrer Bodenzinsbezirk.

Ausserhalb der Aarauer Ehefäde blieb das vom Strassenzug Hohlgasse–Distelbergstrasse sich westwärts erstreckende Zelgligebiet; doch lag dessen unterer Teil ja noch innerhalb des bis etwa auf die Höhe der heutigen Hallwilstrasse und ins obere Zelgli reichenden Friedkreises und Blutbannes, der eigentlichen Gemarkung der Stadt. Nicht zur Ehefäde gehörten also der Binzenhof und sein nördliches Vorgelände und ebenso das ganze Roggenhausertäli, obgleich Aarau schon 1527 den Hof Roggenhausen

als dauernden städtischen Grundbesitz erworben hatte. Dieses ganze Gebiet, das zwar von der erwähnten Bodenzinsbereinigung in der Grafschaft Lenzburg nicht erfasst worden ist, befand sich bis 1811 innert des Suhrer Gemeindebanns. Binzenhof und Roggenhausen werden daher mit ihren Gebäuden noch 1809 im Brandkataster der Gemeinde Suhr aufgeführt. Suhrer Gemeindegebiet war auch der ausgedehnte städtische Waldbesitz im Oberholz und im Gönhard. Der Gönhardwald, der ganz der Stadt gehörte, grenzte von Süden her bloss an die Ehefäde an. Durch Oberholz und Gönhard waren Roggenhausen und der Binzenhof noch mit der übrigen Gemeinde Suhr verbunden.

Die Weidmarchlinie

Der seit unvordenklichen Zeiten von Nachbargemeinden gegenseitig geübte Weidgang nicht nur in Wäldern, sondern auf den abgeernteten Ackerzelgen wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr als lästiges Hindernis für einen verbesserten Feldbau, wie man ihn damals anstrebte, empfunden. Auch in unserer Gegend musste schliesslich die überholte Gemeinweidigkeit fallen. Vom 26. September 1793 ist das Marchverbale datiert, laut welchem die Stadt Aarau und die Gemeinde Suhr-Buchs-Rohr auf ihre bisherigen gegenseitigen Weidgangsrechte im Torfeld, Suhrerfeld und Gönhardfeld verzichteten und zwischen sich eine Marchlinie festlegten. Diese Linie deckte sich zur Hauptsache mit der bisherigen Ehefäde; man liess eine Anzahl älterer Ehefädemarchsteine (aus den Jahren 1669 und 1767) als weiterhin geltend bestehen und ergänzte sie durch mehrere neue Steine. Insgesamt waren es 13 Steine, beginnend mit dem Ehefädemarchstein beim Fehrenlindli an der Rohrerstrasse und endend mit einem neuen Stein an der Ecke des Gönhardwaldes beim steinernen Tisch. Die vier ersten Steine standen auf dem Torfeld, der 5. fast in der Ecke des obern Torfeldes, der 6. bis 9. auf dem Suhrerfeld, der 10. am Stadtbach gegenüber der Einmündung des Wald-

baches in denselben und der 11. bis 13. auf dem Gönhardfeld. In diesem letzten Abschnitt weist die neue Marchlinie insofern gegenüber der Ehefäde eine stärkere Abweichung auf, als sie nun vom Marchstein 10 dem Waldbach nach direkt zum Waldrand beim Steinernen Tisch verlief und dadurch das Brügglifeld, das auch nach dem Stadtplan von 1777 zur Aarauer Ehefäde gehörte, auf die Suhrer Seite der Weidmarchlinie zu liegen kam. Durch diese Marchlinie ist, wie das Verbale sagt, die bisher zwischen der Stadt Aarau und den Ortschaften Suhr, Buchs, Rohr gemeinsame «Weidfarth ihrer beydseitigen aneinander stossenden Felder zu beyder Zufriedenheit und nach obangezogenem Verglich von einander ausgemarchet und geschieden worden, so dass, was auf der Mittagsseite dieser Marchlinie ligt, den angezogenen Ehrenden Gemeinden allein, was aber auf der Mitternachtsseite derselben ligt, lobl. Stadt Aarau allein zu weiden zukommen soll. Es wird hiebey nach obigem Inhalt noch erläutert, dass das gegenwärtige Marchverbale die Ehfeedelinie der Stadt Aarau in nichts betreffe, sondern lediglich die Sönderung der gemeinen Weidfarth ansehe, folglich in Absicht auf die Ehfeede der Stadt Aarau beyder Ehrender Partheyen Rechte bestens vorbehalten bleiben.» Trotz des Verlaufs der neuen Weidmarchlinie beim Brügglifeld blieb also dieses selber vorläufig noch innerhalb der Aarauer Ehefäde. Deutschseckelmeister und Venner von Bern hiessen die Weidfahrtsönderung am 21. November 1793 gut.

Die endgültige Gemeindegrenze

Mit der Zweispurigkeit der Aarauer Grenzen gegen Suhr – Friedkreis und Blutbann einerseits und Ehefäde andererseits – überdauerten auch die damit zusammenhängenden rechtlichen Unklarheiten das Ende der alten staatlichen Ordnung im Jahre 1798. Über die Frage, welches eigentlich die Gemeindegrenze sei, entstanden seit 1805 ziemlich erregte Zwistigkeiten zwischen den Gemeinderäten von Aarau und Suhr. Einmal verlangten die Suhrer von einem Auswärtigen, der in der Gais, also in der Aar-

auer Ehefäde, ein Haus gekauft und sich dort niedergelassen hatte, die Hinterlegung des Heimatscheines, ein anderes Mal wollten sie von Grundstückbesitzern in der Ehefäde Steuern eintreiben, was Aarau in beiden Fällen als widerrechtlichen Eingriff in seinen eigenen Gemeindebezirk ablehnte. Es drohte ein kostspieliger Rechtsstreit zwischen Aarau und den drei 1810 selbständig gewordenen Gemeinden Suhr, Buchs und Rohr. Aber schliesslich fand man sich zu gütlichen Verhandlungen, nachdem, wie der Aarauer Bezirksamtmann 1812 an die Regierung schrieb, «die Billiggesinnten der vier Ortschaften sich über diesen Gegenstand beraten und die Folgen des unauslöschlichen Hasses und der kaum zu vertilgenden Verbitterung erwogen hatten, welche die rechtliche Erörterung der Sache nach sich ziehen würde». Die Frucht der Verhandlungen war der «unter Vermittlung des für alle Gemeinden dieses Bezirkes wohltätig sorgenden Hochgeehrten Herrn Bezirksamtmanns Johann Jakob Rothplez von Aarau» am 10. Christmonat 1811 abgeschlossene «Vertrag über die Grenzberichtigung der Stadt Aarau mit den Gemeinden Suhr, Buchs und Rohr»; am 2. Mai und 21. August 1812 wurde die Vermarchung vorgenommen, worauf die Regierung am 17. Christmonat 1812 ihre Genehmigung aussprach.

Nach dem Vertrag hatte die neue Grenze vom 1. Januar 1812 an Geltung. Die Stadt Aarau übernahm den Unterhalt der Suhrenbrücke gegen Rohr, leistete auf die Fischenzen in der Suhre zu Gunsten der Gemeinden Suhr, Buchs und Rohr Verzicht, verpflichtete sich zur Zahlung einer Ausgleichssumme von zusammen 11 000 Franken an die drei Gemeinden in drei Jahresterminen und trug alle Kosten der neuen Marchung und der daherigen Verträge. Der Vertrag enthält eine Marchbeschreibung mit genauer Angabe des Verlaufs der nunmehrigen Gemeindegrenze, mit Beschrieb der 20 durchwegs neu gesetzten Marchsteine und Feststellung ihrer Distanz in Bernfuss. Die Marchsteine waren grosse viereckige Kalksteine aus dem Aarauer Steinbruch und wurden alle «mit den üblichen Zeugen, in Ziegelstücken und Kohle bestehend», gesetzt.

Vom 1. Stein, auf dem linken Aareufer an der Strasse nach Biberstein gegenüber der Suhremündung, zieht sich die Grenze dem linken Ufer der Suhre nach aufwärts bis zur Suhrenbrücke, die selber in den Twing Aarau gehört, dann von dem dort errichteten 2. Stein der Rohrerstrasse nach über den 3. und 4. Stein stadteinwärts bis zum 5. Stein unweit des sogenannten Fehrenlindli ob dem alten Weiherhaus, weiter, einen Winkel bildend, über den 6. Stein etwa in der Mitte des Dorffeldes zum 7. Stein an der Wegscheide von Buchs und Suhr, von hier, wiederum einen kleinen Winkel machend, über die Suhrer Kommunikationsstrasse und die Griengrube zum 8. Stein oben auf der Höhe ausser dem ehemaligen Hochgericht, zum 9. etwa in der Mitte des Suhrerfelds und zum 10. an der Suhrerbachstrasse zwischen dieser und dem Bach gerade über dem Ausfluss des Waldbachs in den Stadtbach. Bis hieher entspricht die Grenze durchaus der alten Ehefädelinie zwischen Aarau und der Gesamtgemeinde Suhr, folgt aber dann vorerst der Weidmarchlinie von 1793, indem sie über den Stadtbach hinüber dem Waldbach nach aufwärts über den auf dem Gönhardfeld am Waldbach stehenden 11. und den ebenfalls auf dem Gönhardfeld errichteten 12. und 13. Stein an der Ecke des sogenannten Bannwartsackerli nahe am Gönhardwald, offenbar unterhalb des steinernen Tisches, verläuft. Hier endete die Weidmarchlinie von 1793, deren Marchsteine, ebenso wie die alten Ehefädesteine, 1812 ausgegraben wurden, um jede Verwirrung zu verhüten. Beide Parteien kamen aber überein, «dass die neu gezogene Gemeindsgrenze jene 1793 bezeichnete Marche wegen der Gemeinweide darstellen und übrigens an jenem Gemeinweidtrennungs-Vertrag nichts geändert, sondern derselbe in allen seinen Teilen bestätigt sein soll». Vom 13. bis zum 14. Stein verlegte man 1811 die Grenze, die laut Marchbeschrieb nunmehr dem Waldgraben des Gönhards nach über den Brügelweg in gerader Richtung gegen Suhr verlief, also an den nordöstlichen Waldrand, und teilte damit das Brügglifeld endgültig dem Suhrer Bann zu. Vom 14. Stein, in der Waldecke beim Schwirracker, zieht sich die Marchlinie, wiederum einen Winkel bildend, aufwärts in den

Gönhardwald hinein und erreicht diesen durchquerend über den 15. und 16. Stein, die Anhöhe westlich des Suhrerkopfes übersteigend, den 17. Stein oben am Lätt, von da den 18. unten an der Ecke des Gönhardwaldes und, in scharfem Winkel gegen Westen abbiegend, dem südlichen Waldrand entlang den 19. und endlich den 20. Stein in unmittelbarer Nähe des Grenzsteins zwischen Suhr und Unterentfelden. Vom 20. Stein läuft die Aarauer Marchlinie der Unterentfelder Gemeindegrenze nach bis an die Solothurner Grenze.

Durch die Grenzziehung von 1811/12 kamen von dem gegen 150 Hektaren umfassenden Gönhardwald, den Aarau seit Jahrhunderten besitzt, rund 107 Hektaren nun auch in den Aarauer Gemeindebann zu liegen. 33 Hektaren verblieben, ohne dass dadurch natürlich das Eigentumsrecht der Stadt berührt wurde, im Suhrer Bann, während 9,5 Hektaren in der Südwestecke des Waldes schon damals zum Bann von Unterentfelden gehörten. Der Vertrag von 1811 beschränkt sich auf die Beschreibung der durch ihn neu festgelegten Aarauer Gemeindegrenze gegen Suhr und seine Tochtergemeinden und übergeht stillschweigend die damals vollzogene Abtrennung von Roggenhausen und des Binzenhofs sowie des anstossenden Oberholzes vom Suhrer Bann und deren Angliederung an jenen von Aarau. Aber im früher erwähnten Suhrer Brandkataster von 1809 finden wir bei den Gebäuden Nr. 156–161 (Binzenhof) und 162/163 (Roggenhausen) den amtlichen Vermerk, dieselben seien 1812 in den Aarauer Kataster übertragen worden. Im Oberholz zwischen Aarau und Unterentfelden besassen diese beiden Gemeinden seit alten Zeiten gemeinschaftlich Weidgangsrechte. 1608 wurden diese Rechte durch einen Schiedsspruch gesöndert, und der nördlich des Weges vom Distelberg gegen Roggenhausen gelegene Teil des Oberholzes ging in den alleinigen Besitz der Stadt Aarau über. Doch blieb die bereits durch die Offnung von 1484 bezeugte Zugehörigkeit dieser Aarauer Waldung zum Gemeindebann Suhr bis zur Grenzänderung von 1811/12 bestehen. Durch diese wurde die bisherige Westgrenze des Twings Suhr gegen das solothurnische Eppen-

berg-Wöschnau, der Roggenhauserbach, einfach zur Westgrenze des Stadtbannes von Aarau und die südliche March des Aarauer Oberholzes zur Stadtgrenze gegen Unterentfelden; über den Verlauf letzterer besitzen wir aus dem Jahre 1823 eine genaue Marchbeschreibung. Als Regierungsrat Carl von Reding im Oktober 1812 den Suhrer Grenzvertrag von 1811 dem Kleinen Rate zur Genehmigung empfahl, schrieb er diesem, mit der Entschädigungssumme von 11 000 Franken erkaufe sich die Stadt Aarau den sichern Bestand ihrer Gemeindegrenze auf der Basis ihrer bisherigen Ehefaden- und Gemeinweidscheidlinie; sie sichere sich damit einen dem Hauptorte angemessenen Gemeindsbann, schütze sich vor unangenehmen Reibungen und Neckereien und behalte die freundschaftlichen Verhältnisse mit ihren Nachbargemeinden bei. Diese aber würden einen mehr als hinlänglichen Ersatz erhalten für das, was ein nach ihren vollen Ansprüchen ausgedehnter Gemeindebann ihnen hätte eintragen können.

Eine wesentliche Änderung erfuhr an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die alte Aarauer Gemeindegrenze gegenüber Küttigen. Als städtische Blutbanngrenze verlor die ja zugleich den Friedkreis begrenzende gerade Linie, die man vom Rombach über die in früheren Jahrhunderten ständig sich wandelnde Aareniederung zur Wegscheide Rohrerstrasse/Balänenweg hinübergezogen hatte, nach dem politischen Umschwung von 1798, welcher der Stadt ihre hochgerichtlichen Befugnisse nahm, ihre Bedeutung. Die dann vom Rombach bis zur Aare gezogene neue Grenze hatte selber eine weit zurückreichende Vorgeschichte. Seit Menschengedenken schon hatten die Aarauer das Scheibenschachengelände nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb ihres Friedkreises bis hinunter in die Gegend der Einmündung des von Küttigen herkommenden Aabaches in die sogenannte kleine Aare genutzt, als sie darüber in den 1660er Jahren mit den Küttigern in Streit gerieten. Darum konnten und wollten sie sich mit dem Entscheid, durch welchen die Herren von Bern am 29. Juli 1669 den Scheibenschachen einfach der Blutbannlinie nach zwischen Aarau und Küttigen aufteilten, nicht zufriedengeben.

Aarau wies namentlich mit Nachdruck darauf hin, dass es seit jeher das Schachengelände sowohl auf der rechten Seite bis zur Suhre wie auf der linken bis zum Aabach unangefochten besessen habe, und erreichte tatsächlich, dass die Gnädigen Herren auf ihren Entscheid zurückkamen und den Aarauern am 27. Mai 1670 die Nutzung des ganzen Scheibenschachens zugestanden, allein ausgenommen 5 oder 6 zuunterst gelegene Jucharten, die Bern selber behalten wollte und ausmarchen liess. Immerhin gelang es Aarau nicht, den Scheibenschachen zu Eigentum zu erhalten; er wurde der Stadt von der Obrigkeit gegen einen jährlichen, dem Landvogt zu Biberstein zu entrichtenden Bodenzins von 15 Pfund Pfennigen bloss verliehen. Seine hohen Herrlichkeiten und Jurisdiktionsrechte über den ausserhalb des Aarauer Friedkreises befindlichen Teil des Scheibenschachens behielt sich Bern ausdrücklich vor.

Rund ein Jahrhundert lang scheinen die Aarauer den Scheibenschachen unbehelligt genutzt zu haben, d.h. bis ihnen einzelne Bibersteiner Obervögte Schwierigkeiten zu machen begannen, indem sie die städtischen Nutzungsrechte einzuschränken versuchten, beispielsweise Vieh, das Aarauer im Schachen weiden liessen, pfändeten, das Fällen von Brennholz durch die Stadt beanstandeten und andererseits Teile dieses Schachenlandes an Leute von Küttigen zu Bündten ausgaben. 1774 liess der Obervogt durch den uns schon bekannten Zürcher Geometer Albertini einen Plan des Scheibenschachens erstellen, der nach aarauischer Auffassung offenkundige Unrichtigkeiten aufwies, ebenso wie das neue Bibersteiner Urbar von 1767. Aarau setzte sich in Bern dagegen zur Wehr und bekam Recht. Der obrigkeitliche Entscheid vom 15. April 1777 bestätigte die Nutzungsrechte der Stadt entsprechend dem Spruch von 1670 und befahl dem Obervogt, den Teil des Scheibenschachens, der an die Küttiger als Bündten verliehen worden war, auf Ende 1778 wieder den Aarauern zu übergeben. Das von den Küttigern über die kleine Aare erbaute Brücklein musste abgebrochen werden. Die schon 1670 der Obrigkeit vorbehaltenen 6 Jucharten Schachenland

waren erneut auszumarchen; die March sollte in den schon früher erwähnten neuen, berichtigten Plan des Scheibenschachens, den Albertini 1776 angefertigt hatte, eingezeichnet und das Bibersteiner Urbar entsprechend korrigiert werden. Beides geschah; unser Staatsarchiv besitzt noch beide Scheibenschachenpläne Albertinis, den irrigen von 1774 und den berichtigten von 1776, diesen freilich nur in einer 1779 amtlich beglaubigten genauen Kopie. Der Scheibenschachen war nach diesen Plänen damals noch eine links von der kleinen, rechts von der grossen Aare bespülte Insel, die durch zwei Quergräben zudem in drei Teile gegliedert wurde; im mittleren Teil befanden sich die an die Küttiger ausgegebenen Bündten, zuunterst im dritten Teil die obrigkeitlichen 6 Jucharten.

Zweifellos gehörte der von Aarau genutzte Scheibenschachen unterhalb der Blutbanngrenze weiterhin, bis 1798, zum Oberamt Biberstein. In einer Urkunde des dortigen Obervogts von 1790 über die Beeidigung des Aarauer Hungerberg-Bannwarts Andreas Berger als zugleich für den Scheibenschachen bestellter städtischer Bannwart ist jene Zugehörigkeit ausdrücklich bezeugt. Demnach könnte dieses Schachengelände, wenn es überhaupt im Mittelalter schon bestand, wohl einmal zum angrenzenden Twing Küttigen gehört haben, ähnlich wie die Aarauer Ehefäde rechts der Aare zum Twing Suhr. Aber infolge der dauernden Nutzung durch die Stadt wird Küttigen schliesslich, besonders nach dem Berner Entscheid von 1670, seine Ansprüche darauf abgeschrieben haben. Als 1798, mit der staatlichen Neuordnung, die bisherigen lehensherrlichen Rechte Berns dahinfielen, konnte sich die Stadt Aarau auch de jure als Eigentümerin des ganzen Scheibenschachens betrachten. Zur stillschweigenden Einbeziehung des bisher ausserhalb des städtischen Friedkreises gelegenen untern Teiles dieses Schachens in den Aarauer Gemeindebann war dann nur noch ein kleiner Schritt. Seit 1798 ist jedenfalls die Eingemeindung des Scheibenschachens ebenso eine Tatsache wie die Aufhebung der östlich der Stadt geradlinig das Aaretal überquerenden Blutbanngrenze und die Verlegung der

Aarauer Grenze gegen Küttigen vom Ausgang des Rombachtälis bis zur Aare an den von der kleinen Aare gebildeten Nordrand des Scheibenschachens. Dass die Gemeinde Küttigen dagegen Einspruch erhoben hätte, ist aus den Akten nicht ersichtlich und auch nicht wahrscheinlich. Natürlich handelte es sich hier um ein viel kleineres und weit weniger wertvolles Gebiet als bei der Ausscheidung zwischen Aarau und Suhr.

Die älteste auf uns gekommene Marchbeschreibung zwischen Aarau und Küttigen ist am 2. Heumonat 1821 errichtet und darauf am 23. Weinmonat in Aarau von Vertretern beider Gemeinden unterschrieben worden. Sie verzeichnet insgesamt 27 Marchsteine und beginnt oben im Rombachtäli, wo beim 1. Stein mit dem Aarauer Stadtwappen und der Jahrzahl 1733 die Grenzen von Aarau, Erlinsbach und Küttigen zusammenstossen. Von hier an dem Rombach nach abwärts bis zum 7. Stein blieb die alte Grenze in Geltung. Der 7. Marchstein, südwärts der Küttigerstrasse, beim Wurmbergtröttli, stehend und das Stadtwappen mit der Jahrzahl 1629 aufweisend, war einst der bekannte Ausgangspunkt der über den Scheibenschachen auf die andere Aareseite hinüber gezogenen geraden Blutbannlinie gewesen. 1773 hatte man ihn wegen Erweiterung der Landstrasse von Aarau nach Biberstein um 16 Schuh 7 Zoll nach Süden versetzen müssen. Nun ging von ihm auch die seit 1798 geltende neue Grenze zwischen Aarau und Küttigen aus. Der nächste, der 8. Marchstein, stand «neben dem alten kleinen Ahrenport», dann werden auch die folgenden Steine, vom 9. bis zum 26., alle als «nordwerts neben dem kleinen Ahrenport» stehend beschrieben. Der letzte, der 27. Stein, erhob sich südwärts neben der Strasse nach Biberstein, gegenüber der Suhrenmündung, und war mit No I bezeichnet, weil von ihm die 1811 bereinigte Aarauer Grenze gegen Rohr, Buchs und Suhr ihren Ausgang nahm. Namentlich die Wandlungen des Scheibenschachengeländes seit dem früheren 19. Jahrhundert, das Verschwinden der kleinen Aare und später die Anlage des Aarekanals hatten dann im einzelnen noch einige geringfügigere Änderungen des Grenzverlaufes zur Folge, denen

wir hier nicht nachzugehen brauchen. Die Marchbeschreibung zwischen Aarau und Küttigen wurde 1883 samt den zugehörigen Plänen erneuert.

Keine oder keine nennenswerten Veränderungen erfuhren in neuerer Zeit die Aarauer Grenze am Hungerberg gegen Erlinsbach und die aargauische Kantonsgrenze gegen die solothurnische Gemeinde Eppenberg-Wöschnau. 1823, im selben Jahre wie für die städtische Grenze gegen Unterentfelden, entstand auch für jene gegen Erlinsbach eine bereinigte Marchbeschreibung, ebenso für die Grenze zwischen Aarau und Suhr, Buchs und Rohr. Erst in diesem Jahrhundert sind an der Grenze gegen Buchs und gegen Suhr stärkere Änderungen vorgenommen worden. Die 1811 bereinigte Grenze gegen Buchs war im Torfeld, zwischen der Rohrerstrasse und der Gabelung der Buchser- und Suhrerstrasse, eine gerade Linie; eine gleiche, nur beim Übergang über den Stadtbach leicht gebrochene Linie bildete auch die Grenze gegen Suhr im Suhrerfeld. Letztere erhielt durch Korrekturen 1902/07 beim Kantonsspital und 1915 in der Gegend Brügglifeld/Bachstrasse ihre heutige Linienführung. Die 1907 durchgeführte Korrektur hatte zur Folge, dass längs der Strasse nach Suhr auf einer Länge von 128 Metern Buchs statt wie bisher Suhr Anstösser der Stadt wurde. Der erwähnte geradlinige Buchser Grenzabschnitt wurde durch Grenzregulierungen der Jahre 1911 und 1930 zur jetzigen Zickzacklinie. Diese Korrekturen drängten sich im Hinblick auf die zunehmende Überbauung der Grenzgebiete und die entsprechende Neuanlage von Strassen auf. Es wurde dadurch erreicht, dass die Gemeindegrenzen die Baugrundstücke nicht mehr durchschneiden, sondern deren Marchen entlanggehen. Die Korrekturen wurden möglichst ohne Veränderung der Gesamtfläche der beteiligten Gemeinden vorgenommen. 1915 wurde als neue Gemeindegrenze zwischen Aarau und Rohr beim Auslauf der Suhre in die Aare die Korrektionsaxe der Aare und der Suhre bezeichnet, wodurch der Aarauer Bann sich hier um rund 285 Aren vergrösserte und seine Nordostecke die zugespitzte Form erhielt.

Die Übersicht über die Wandlungen der Aarauer Gemeindegrenze lässt uns wohl ein etwas klareres Bild auch von der älteren Geschichte unserer Stadt gewinnen. Diese ist wie andere Städte zwischen mehrere schon längst bestehende Dörfer hinein gegründet worden und konnte sich ihren notwendigen Lebensraum weitgehend nur auf Kosten dieser Nachbardörfer erwerben. Wie weit dies bei den verschiedenen Städtegründungen jeweilen notwendig war, hing wesentlich davon ab, ob eine neue Stadt auf bisher unbesiedeltem Boden entstand oder ob sie an der Stelle oder in nächster Nähe eines später in ihr aufgehenden Dorfes errichtet wurde und dessen bereits vorhandenen, vielleicht ziemlich ausgedehnten Bann übernehmen konnte. Letzteres war im Aargau beispielsweise in Baden, Zofingen und Lenzburg der Fall. Auch in Aarau muss, wie gesagt, vor der Gründung der Stadt unweit derselben eine dörfliche Siedlung bestanden haben, auf deren Existenz die im gräflich-kiburgischen Urbar von etwa 1245 unter Aarau verzeichneten beträchtlichen Naturalzinsen schliessen lassen. Aber diese Dorfsiedlung war kaum besonders gross, auch nicht ein altes Pfarrdorf wie Baden oder Zofingen. Sie entbehrte, wenn sie auch über eine eigene, schliesslich in drei Zelgen geteilte Ackerflur verfügte, doch der vollen Eigenständigkeit und befand sich gegenüber dem Zentral- und Kirchdorf Suhr wirtschaftlich, rechtlich und kirchlich in der gleichen Stellung wie Buchs und Rohr. Sie gehörte wie diese Dörfer zur Pfarrei Suhr und hatte mit ihnen Anteil an den gemeinsamen Wald- und Weidnutzungsrechten.

Das Dorf Aarau wird also mit den drei übrigen Dörfern zusammen den Twing Suhr gebildet haben, als es noch keine Stadt Aarau gab. Der Suhrer Marchbeschrieb von 1484 erlaubt wohl die Vermutung, der rechtsufrige Teil des städtischen Friedkreises von Aarau sei im 13. Jahrhundert aus dem damaligen Twing Suhr herausgeschnitten worden. Das Gebiet dieses Twings war beinahe rings um die Gönhardwaldhöhe und um das hochgelegene Suhrer Gotteshaus herum gelagert und erstreckte sich über das unterste Suhrental bis hinunter an das rechte Aareufer

und westwärts bis zum Roggenhauserbach, stellte also eine gewisse geographische Einheit dar. Bei der Stadtgründung muss der Siedlungsraum des Dorfes Aarau mit dem nächstgelegenen Umgelände im ursprünglichen Friedkreis der neuen Stadt aufgegangen sein. Dieser Friedkreis dürfte auch schon die Allmend, die 1270 urkundlich genannt wird, und die älteste Stadtwaldung, den Hasenberg gegen Wöschnau zu, umfasst haben. Hingegen ist jedenfalls anzunehmen, dass die von der dörflichen und dann von der städtischen Bevölkerung bebaute Ackerflur zur Hauptsache ausserhalb des Friedkreises blieb. Ob sie von Anfang an bis an die Grenze der späteren Aarauer Ehefäde reichte oder sich erst mit zunehmender Stadtbevölkerung weiter in den Suhrer Bann hinein ausdehnte, bleibt fraglich. Das in den Friedkreis einbezogene Gebiet des Aarauer Zelglis könnte übrigens ein Teil der einstigen dörflichen Ackerflur gewesen sein.

Für eine gedeihliche Entwicklung der Stadt erwies sich die erste Grenzziehung bald als zu eng. Das Bestehen einer Aarebrücke, das bereits für das 13. Jahrhundert mit Sicherheit zu vermuten ist, liess eine Ausweitung des Friedkreises über die Aare hinüber als wünschbar erscheinen. Durch diese 1283 von König Rudolf gewährte Erweiterung kam Aarau in den Besitz eines weiteren Waldes, des Hungerberges. Die Ausdehnung nach dieser Seite geschah vermutlich auf Kosten der beiden angrenzenden Dorfbanne von Erlinsbach und Küttigen. Über den mittelalterlichen Friedkreis hinaus ist ja dann die Stadtgrenze gegen Küttigen erst in neuerer Zeit verschoben worden. Das liess sich anhand der Akten abklären. Auch die Geschichte der Aarauer Grenze gegen Suhr, Buchs und Rohr, gegen Unterentfelden und die solothurnische Gemeinde Eppenberg-Wöschnau konnten wir vom 15. oder 16. Jahrhundert an klarlegen. Unklar bleibt, wann und weshalb es zu der einzig von einem Eintrag des späteren 15. Jahrhunderts im ältesten Aarauer Stadtbuch berichteten Ausdehnung des damals unserer Stadt zustehenden Twings Unterentfelden über den Distelberg hinweg bis an die städtische Friedkreisgrenze gekommen ist. Dieses ganze seit 1811 mit dem Aarauer Bann ver-

einigte Gebiet nördlich des Distelbergs hat vielleicht schon ursprünglich eher zum Suhrer Twing, dem es im Marchbeschrieb von 1484 auch zugerechnet wird, gehört, wie es auch später wiederum der Fall war, nachdem Aarau 1576 seine Twingherrschaft Unterentfelden an Bern veräussert hatte.

Die starke Ausweitung seines Gemeindebannes gegen Süden verdankt Aarau ausser dem Bestehen der Ehefäde wesentlich seiner erfolgreichen Walderwerbungspolitik. Der Wald war ein wichtiger Teil des Lebensraumes der Stadt, deren Holzbedarf entsprechend ihrer zahlreicheren Bevölkerung eben weit grösser war als derjenige eines Dorfes; er diente zugleich der Eichelmast der Schweine. Seit dem ausgehenden Mittelalter hatte Aarau den mitten im Twing Suhr gelegenen Gönhardwald ganz in seinen Besitz bringen und ebenso das anschliessende Oberholz erwerben können. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gelang es der Stadt, diese beiden Waldungen, welche die den Stadtbann im Süden abschliessenden Anhöhen bedecken, zu einem grossen Teile auch einzugemeinden. Von den 894 Hektaren des heutigen Aarauer Stadtbannes sind gegen 251 Hektaren bewaldet.

Als der Stadtbann 1811 den jetzigen Umfang erhielt, war das überbaute Gebiet Aaraus erst wenig über den mittelalterlichen Rahmen hinausgewachsen. Das unbewaldete Umgelände – Äcker und Matten, ferner in der Stadtnähe vor allem Bündten und Baumgärten und in der Aareniederung ausgedehntes Schachenland – hatte als landwirtschaftliches Nutzungsgebiet noch immer, wie im Mittelalter, seine wichtige Funktion im städtischen Wirtschaftsleben. Im Laufe der seither vergangenen anderthalb Jahrhunderte hat es diese Bedeutung aber nahezu völlig eingebüsst. Es ist zu einem grossen Teil Wohngebiet geworden, dann in beträchtlichem Ausmass auch Industrieland. Bedeutende öffentliche Bauten wie das Kantonsspital und das Gönhardschulhaus erheben sich auf dem einstigen Ackerland des Suhrer- und des Gönhardfeldes. An der Grenze Aaraus gegen Suhr-Buchs und Rombach-Küttigen vor allem sind die beidseitigen Siedlungsgebiete heute im Begriffe zusammenzuwachsen. *Georg Boner*

Quellen und Literatur

Die älteren Quellen zu diesem Aufsatz hat W. Merz in den «Rechtsquellen des Kantons Aargau» veröffentlicht, und zwar in den Bänden I, 1 (Stadtrecht von Aarau, 1898), II, 1 (Amt Aarburg und Grafschaft Lenzburg, 1923) und II, 2 (Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln, 1926). Die neueren ungedruckten Quellen liegen teils im Stadtarchiv Aarau, nämlich in folgenden Mappen des älteren Archivs: Nr. 588 (Fasz. 1: Streit wegen des Scheiben- und Erzbachschachens 1503 bis 1811), Nr. 593 (Blutbann- und Twingmarchen 1676–1812), und Nr. 594a (Anstände mit Solothurn wegen der Marchen 1466–1777) und in der Abteilung Q des neueren Archivs (darin u.a. das Original des Grenzvertrags von 1811 und mehrere Marchbeschreibungen des 19. Jahrhunderts), teils im aargauischen Staatsarchiv, wo namentlich benutzt wurden: Nr. 233 (Marchen des Amts Biberstein, 18. Jh.), Nr. 1784 (Aktenbuch Aarau E, S. 1062–1301, über den Scheibenschachenstreit 1774–1779) und die Regierungsratsakten über den Grenzvertrag von 1811 und über spätere Grenzkorrekturen. Albertinis Pläne des Scheibenschachens von 1774 und 1776 liegen in der Kartensammlung des Staatsarchivs. Der grosse Aarauer Stadtplan Albertinis von 1777 befindet sich in unserem Stadtmuseum. Die daselbst ausgestellte Planskizze Hans Ulrich Fischs von ca. 1670 (Schachengelände unterhalb der Aarauer Aarebrücke mit eingezeichneter Blutbannlinie von Rombach zum Balänenweg) ist bei W. Merz, Aarauer Stadtbilder aus 400 Jahren (1934, Tafel III), ebenso in der Festschrift zur Einweihung der neuen Aarebrücke in Aarau 1949 (S. 11) abgebildet.

An Literatur sei genannt: Walther Merz, Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter (1925); ders., Abryss der Statt Arouw sampt der Vorstatt und die nächste Gelegenheit darum nach Hans Ulrich Fisch 1671, mit Faksimile von Fischs Stadtprospekt (1910); Max Senn, Die Aarauer Stadtwaldungen, mit Abbildung des Plänchens von 1716 (Grenze bei Eppenberg-Wöschnau) auf dem Umschlag (ca. 1955); mein Aufsatz über die Anfänge der Stadt Aarau in den Aarauer Neujahrsblättern 1962. Zu erwähnen ist auch noch der Historische Plan der Stadt Aarau von 1879, Beilage zu H. Boos, Urkundenbuch der Stadt Aarau (1880). Zum Thema Friedkreis usw. vgl. man nun: Hans Weymuth, Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte (Diss. Zürich 1967).